Das Erbrecht des unehelichen Kindes nach dem Reichserbhofgesetz.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Andreas Lohneis,
Referendar aus Dittersbrunn.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 1937.

1937
Buchdruckerei Karl Döres, Erlangen, Jägerstraße 3, Fernruf 2521

1937/211

Dekan: Professor Dr. jur. August Köhler.

Referent: Professor Dr. jur. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meiner lieben Eltern!

Literatur:

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. Köln, 1935, 3. Aufl.
Behr: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder. Diss. Erlangen 1935.
Bergmann: Das Erbhofverfahren, München 1934.
Blomeyer: Deutsches Bauernrecht. Berlin 1936.
Brinkmann und Roscher: Reichserbhofgesetz. Buxtehude 1933.
Burghoff: Die Heimatzuflucht. Diss. Hamburg 1934.
Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, 5. Aufl., München 1935.
— —: Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.
Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. Berlin und München 1935.
Dörner: Das Recht der unehelichen Kinder. Berlin 1935.
Gülland :Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1935.
Hagemann: Die Rechtsstellung der unehelichen, legitimierten und an Kindesstatt angenommenen Kinder nach dem Reichserbhofgesetz im Zentr. Bl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt. Jg. 1934, S. 82 ff.
Hamkens: Das Reichserbhofgesetz. Schleswig 1934.
Harmening: Zwei Jahre Reichserbhofgericht. Zschr. d. Ak. f. D. R. 36, S. 754.
Hennig: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1935.
Herschel: Das Erbhofeigentum. Mannheim 1936.
Hase: Das Bauerntestament nach dem Reichserbhofgesetz. Zschr. d. Ak. f. D. R. 1936, S. 796.
Hollje und Rogge: Das Reichserbhofgesetz. Oldenburg 1933.
Haegele: Die Uebergabe eines Erbhofs. Stuttgart 1936.
Lange: Rasse und Erbe. D. R. 1936, 230.
v. Leers: Odal, das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland, Goslar 1935.
Löwisch: Eheliche Abstammung. Zschr. d. Ak. f. D. R. 1936, S. 639.
Merkel-Wöhrmann: Deutsches Bauernrecht. Leipzig 1936.
Meukel: Reichserbhofgesetz. München 1934.
Mössmer: Rasse und Familie. D. R. 1936, S. 229.
Molitor: Deutsches Bauern- und Agrarrecht. Leipzig 1936.
Notosky: Der Erbgang beim Bauern. D. R. 36, S. 279.
Reinecke: Das Reichserbhofgesetz unter besonderer Berücksichtigung Westfalens. Münster 1933.
Reitmair-Kruis: Handkomm. zum Reichserbhofgesetz. München und Berlin 1934.
Röhrs: Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder im Reichserbhofgesetz. Diss. Berlin 1936.
Saure: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1934.
Schapp: Das Reichserbhofgesetz Berlin 1934.
Schäfer: Das Reichserbhofgesetz. Bonn 1933.

Schieck: Volksgemeinschaft im Spiegel des deutschen Bodenrechts. D. R. 36, S. 233.
Siefert: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1934.
Staudinger: Komm. zum Bürg. Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, IV. Bd., Familienrecht, 9. Aufl., Berlin-München-Leipzig 1926.
Stoll: Deutsches Bauernrecht. Tübingen 1935.
Tolle: Die Einleitungsworte des Reichserbhofgesetzes. Berlin 1934.
— —: Der Anerbe des Reichserbhofgesetzes und die Erben nach allgemeinem Recht. Berlin 1934.
v. Tomforde: Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland. Berlin 1930.
Vogels: Reichserbhofgesetz. Berlin 1934 .3. Aufl.
— —: Richtermacht im Erbhofrecht. Die Bedeutung der Erbhofrechtsverordnung u. d. Erbhofverfahrensordnung v. 21. 12. 36. Zschr. d. Ak. f. D. R. 1937, S. 33.
Wagemann und Hopp: Reichserbhofgesetz. Berlin und Leipzig 1935.
Weber: Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes nach geltendem Recht und in der Reform. Diss. Würzburg 1936.
Wenzel und Friedrich: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1934.
Wöhrmann: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1934. 2. Aufl.
— —: Vom Anerbenrecht der Töchter nach dem Reichserbhofgesetz. J. W. 1936, 548.
— —: Das Adoptivkind im Erbhofrecht. Zschr. d. Ak. f. D. R. 1936, S. 787.
Zimmer: Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts. Berlin 1935.

Entscheidungen:

Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen. Berlin 1934 (erscheint fortlaufend).
Entscheidungen des Reichserbhofgerichts, herausgegeben und bearbeitet von den beamteten Mitgliedern des Gerichtshofs. Berlin 1934 (erscheint fortlaufend).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Inhalts-Verzeichnis:

A. Einleitung
I. Die Verbundenheit von Blut und Boden, die Grundlage des Reichserbhofgesetzes . . . . . 1— 3
II. Der Begriff des unehelichen Kindes nach bürgerlichem Recht und dem REG. . . . . 3— 5

B. Das Erbrecht der unehelichen Kinder nach dem Reichserbhofgesetz
I. Das gesetzliche Erbrecht der unehelichen Kinder der Bäuerin . . . . . 5—13
II. Bestimmung des unehelichen Kindes zum Anerben
1. Bestimmung durch den Bauern . . . . . 13—19
2. Bestimmung durch die Bäuerin . . . . . 19—22
3. Bestimmung durch den Ehegatten im Falle des Ehegattenerbhofs . . . . . 22—23
III. Die Uebergabe des Hofes an ein uneheliches Kind . . 23—25
IV. Die Versorgungsrechte der unehelichen Kinder der Bäuerin 25—26
V. Keine Versorgungsrechte der unehelichen Kinder des Bauern . . . . . 26—28

C. Das Erbrecht der durch nachfolgende Ehe anerkannten und für ehelich erklärten Kinder 28—29

D. Die Reform des Unehelichenrechts und das Reichserbhofgesetz . . . . . 30—32

A. Einleitung.

I. Die Verbundenheit von Blut und Boden, die Grundlage des Reichserbhofgesetzes.

„Das Deutschland der Zukunft wird ein Bauernreich sein oder es wird nicht sein." Diese Worte des Führers kennzeichnen am besten die Bedeutung, die der nationalsozialistische Staat einem gesunden Bauerntum beimißt. Die nationalsozialistische Regierung erachtete es daher auch bald nach der Machtübernahme als eine der dringendsten Aufgaben, dem deutschen Bauerntum, das durch die wirtschaftliche Notlage und die vorausgegangene Deflation in eine verzweifelte Lage gekommen war, zu helfen. Als eines der bedeutendsten und umwälzendsten Gesetze entstand daher schon im ersten Jahr der nationalsozialistischen Regierung das Reichserbhofgesetz. Aehnlich wie die Bauernbefreiung zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dem Bauern seine persönliche Freiheit gab und ihn damit von der Herrschaft des Grundherrn befreite, schuf das Reichserbhofgesetz den wirtschaftlich freien Bauern, indem es ihn von der Macht des Kapitals und den Schwankungen der Wirtschaft loslöste. Die Bauernhöfe sollen in Zukunft ungeteilt und unverschuldet in der Hand freier Bauern verbleiben und die Sippen, die seit Jahrhunderten den gleichen Boden bearbeiten, für alle Zukunft auf ihren Höfen verankern.

Das Reichserbhofgesetz will einen gesunden Bauernstand auf schuldenfreier Scholle schaffen, damit das Bauerntum auch in Zukunft als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten bleibt. Durch diese Zielsetzung, wie sie in den Einleitungsworten des Gesetzes zum Ausdruck kommt, wird das Reichserbhofgesetz zu einem Grundgesetz nationalsozialistischer Weltanschauung gestempelt. Es will das deutsche Bauerntum zurückführen zu der gesunden, ursprünglichen Auffassung vom Boden als einem pflichtgebundenen Besitz, der nicht in Mark und Pfennig ausgedrückt werden kann. Der Bauer, der heute die Scholle bearbeitet, ist nach nationalsozialistischer Auffassung nur ein einzelnes Glied seines Geschlechts in der Kette der Geschlechterfolge. Er ist der Treuhänder dieses

Geschlechts, von den fernsten Vorfahren bis zu den fernsten Nachkommen, der Treuhänder aber auch innerhalb der Sippe des jetzt lebenden Geschlechts. Im ewigen Werden und Vergehen der Geschlechter soll sich so der Hof in bestimmter Folge vom Vater auf das Kind vererben.

Diese Gedanken sind zwar keineswegs etwas völlig Neues. Das Reichserbhofgesetz macht nur wieder zum Gesetz, was sich als von unseren Vätern überkommene Sitte oder als örtliches Landesrecht in vielen Bauerngegenden Deutschlands bis auf den heutigen Tag lebendig erhalten hat.[1])

In vielen anderen Gegenden Deutschlands aber war der Boden unter dem Einfluß der liberalistischen Entwicklung, die in erster Linie im Bürgerlichen Gesetzbuch ihre gesetzliche Grundlage fand, seit mehr oder weniger langer Zeit zu einem reinen geldwerten Gegenstand, zur Ware geworden. So wurde bei jedem Erbfall der Wert des Anwesens nach Geld geschätzt und dann der Grundbesitz entsprechend anteilsmäßig unter die Nachkommen verteilt.

Sollte daher die bäuerliche Ueberlieferung wieder hergestellt werden, daß der Hof der Sippe dient, den kommenden Geschlechtern nicht weniger als den gegenwärtigen und vergangenen, so mußte der Hof klar aus dieser kapitalistischen Berechnung von Erbteilen oder Abfindungen herausgenommen werden.[2])

Diese Aufgabe erfüllte das Reichserbhofgesetz (REG.) dadurch, daß es dem deutschrechtlichen Gedanken der Verbundenheit von Blut und Boden wieder zum Durchbruch verhalf. Die Bezeichnung Bauer ist daher heute nicht bloß eine Berufsbezeichnung, sondern es kommt darin insbesondere auch eine weltanschauliche Haltung zum Boden und der Gedanke zum Ausdruck, daß das Bauerntum Blutquelle der Nation und seine Arbeit Dienst an der Sippe und am Gesamtvolk ist. Das Bauerntum, gefestigt auf eigener Scholle, wird damit zum Träger des Rasse-Erbes und der Volksüberlieferung.[3]) Mit Recht bezeichnet daher Schieck[4]) das REG. als den „ersten und überwältigenden Sieg nationalsozialistischer Weltanschauung und Zielsetzung auf dem Gebiete des Rechts über die liberalistische Machtsphäre des Einzelnen zu Gunsten schutzwürdiger und schutzbedürftiger Interessen der Gemeinschaft".

Da das Erbhofrecht auf dem deutschrechtlichen Gedanken der Verbundenheit von Blut und Boden beruht, mußte der Bauernhof

---

1) Saure, Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1934, S. 27.
2) Darré, in „Blut und Boden" 1935, S. 801.
3) v. Leers, Odal, das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland, S. 709.
4) Schieck, Volksgemeinschaft im Spiegel des deutschen Bodenrechts. D. R. 1936, S. 233.

auch unlösbar mit dem auf ihm sitzenden Bauerngeschlecht verbunden werden. Der Bauernhof durfte sich daher nur an solche Personen vererben können, die durch die Bande des Blutes mit diesem Bauerngeschlecht verbunden sind. Aus dieser besonderen Betonung der blutsmäßigen Zusammenhänge zwischen dem Bauern und seinem Hof heraus hat der nationalsozialistische Staat auch bewußt im Gegensatz zum allgemeinen bürgerlichen Recht „unter Sicherung alter deutscher Erbsitte" für die Erbfolge in dem Erbhof eine besondere Anerbenordnung geschaffen. Die unter Lebenden oder von Todes wegen zwingenden Bestimmungen dieser Anerbenordnung, die das Kernstück des Gesetzes bilden, wollen den deutschen Erbhof um jeden Preis aus der kapitalistischen Verstrickung befreien und ihn zu diesem Zwecke von dem allgemeinen, in Sonderheit auch dem erbrechtlichen Schicksal des Gesamtvermögens des Bauern unabhängig machen. Das REG. mußte daher, um diesem Bestreben gerecht zu werden, Rechtsbegriffe und Rechtssätze des bürgerlichen Rechts für das Gebiet des Erbhofrechts teils beseitigen, teils von Grund auf umgestalten. Eine der bemerkenswertesten, aber auch zugleich für die rassisch-biologische Einstellung des Erbhofrechts bezeichnende Aenderung in dieser Hinsicht sind die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über das Erbrecht der unehelichen Kinder. Gerade diese Vorschriften, insbesondere die ungewöhnliche Bestimmung des § 25 Abs. 2 des REG. zeigen, wie stark das bäuerliche Erbrecht vom Hof aus als ein lebendiger, sich forterbender Wertzusammenhang und als Speicher der Arbeit von Geschlechtern zu sehen ist.[5]) In den folgenden Ausführungen soll daher der Versuch einer Darstellung des Erbrechts der unehelichen Kinder im REG. gemacht werden und damit gleichzeitig gezeigt werden, wie sehr das Erbhofrecht die blutsmäßige Verbundenheit des Bauern mit seiner Scholle erstrebt und so die Verbundenheit von Blut und Boden zum Kennzeichen des Erbhofs macht.

II. Der Begriff des unehelichen Kindes nach bürgerlichem Recht und dem Reichserbhofgesetz.

Wie bereits in den vorhergehenden Ausführungen gezeigt worden ist, besteht zwischen dem REG. und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB.) ein einschneidender Unterschied, der daraus zu erklären ist, daß beide Gesetze die Produkte zweier einander entgegengesetzter Weltanschauungen sind. Dieser weltanschauliche

5) Notosky, Der Erbgang beim Bauern. D. R. 1936, S. 279.

Gegensatz ist besonders zu beachten, wenn wir die Frage aufwerfen, ob der Begriff des unehelichen Kindes, wie ihn das bürgerliche Recht definiert, auch auf das REG. Anwendung finden kann. Wenn auch die große Bedeutung des REG. für das ganze deutsche Volk nicht zu verkennen ist, so ist es doch in erster Linie ein Gesetz für den Bauernstand. Deshalb konnte man von ihm auch nicht verlangen, daß es das Recht der unehelichen Kinder umfassend und allgemeingültig einer Neuregelung unterzog. Es wollte der dringend notwendigen Reform des Familienrechts und insbesondere des Unehelichenrechts nicht vorgreifen, sondern beschränkte sich lediglich auf zwei erbrechtliche Bestimmungen, nämlich in § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2: „Uneheliche Kinder der Mutter gehen schlechthin den ehelichen Kindern nach", und in § 25 Abs. 2 des Gesetzes, welcher lautet: „Sind eheliche Söhne oder Sohnessöhne nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Zustimmung des Anerbengerichts bestimmen, daß ein unehelicher Sohn, dessen Vater er ist, Anerbe wird. Vor der Entscheidung hat das Anerbengericht den Landesbauernführer zu hören."

In diesen Vorschriften sagt das REG. zwar, wann ein uneheliches Kind als Anerbe berufen ist, bzw. als Anerbe bestimmt werden kann, es sagt aber nichts darüber, welche Kinder als unehelich in diesem Sinne zu gelten haben. Trotzdem also in diesen Bestimmungen ganz besonders in § 25 Abs. 2 der Grundsatz der Verbundenheit von Blut und Boden und damit der weltanschauliche Gegensatz zwischen REG. und bürgerlichem Recht hervortritt, so wird man doch auch im REG. die Kinder als unehelich zu betrachten haben, die nach den Bestimmungen des BGB. als solche gelten. Denn wenn das REG. den Begriff der Unehelichkeit schlechthin verwendet, ohne hierfür eine eigene Begriffsbestimmung zu geben, so muß notwendig angenommen werden, daß es diesen Begriff nach den hierfür ausschließlich vorhandenen einschlägigen Vorschriften des BGB. ausgelegt haben will.[6]) Aber auch im bürgerlichen Recht fehlt es an einer gesetzlichen Begriffsbestimmung der unehelichen Kinder. Es sind daher nach dem BGB. alle diejenigen Kinder als unehelich anzusehen, die nach den Vorschriften der §§ 1591 ff. und des § 1699 BGB. nicht als ehelich anzusehen sind. Als solche kommen in Betracht:[7])

1. Kinder einer weder verheirateten, noch vorher verheiratet gewesenen Frau.

2. Kinder einer Frau nach Auflösung ihrer Ehe, falls sie mehr als 302 Tage nach Auflösung der Ehe geboren hat, eine längere

6) Vgl. EHG. Dresden, Beschl. v. 13. 2. 1936; EHRsp. § 25 Abs. 2 Nr. 3.
7) Siehe auch die Zusammenstellung von Tomforde, a. a. O., S. 36.

Empfängniszeit nicht nachgewiesen ist und die Frau zur Zeit der Geburt nicht wieder verheiratet war.

3. Kinder aus einer absolut nichtigen, d. h. wegen Formmangels nichtigen und nicht ins Heiratsregister eingetragenen Ehe.

4. Kinder einer Ehefrau, sofern deren Unehelichkeit auf die Anfechtungsklage des Ehemannes hin festgestellt worden ist.

5. Kinder, die aus einer Ehe stammen, deren Nichtigkeit und Anfechtbarkeit durch Klage mit Erfolg geltend gemacht ist und beiden Eltern bei der Eheschließung bekannt war.

Alle unter diese fünf Gruppen fallenden Kinder werden nach bürgerlichem Recht und mangels anderweitiger Bestimmungen auch im REG. völlig gleich behandelt. Dies trifft auch für die in Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kinder, sowie für die sog. Brautkinder zu, die einem Verlöbnis entstammen, das durch den Tod eines der Verlobten oder sonstige Umstände nicht zu einer Eheschließung geführt hat.

Das BGB. kennt weder rassische noch biologische Gesichtspunkte. Mit deren Bejahung und Zugrundelegung im REG. erhält daher der Begriff der unehelichen Kinder einen ganz anderen Inhalt. Die nach den Grundsätzen und der Weltanschauung, aus der heraus das BGB. entstanden ist, kalten und blutleeren Vorschriften werden durch die nationalsozialistische Weltanschauung sozusagen erst mit Leben erfüllt, da der Nationalsozialismus und besonders auch das REG., wie ja § 25 Abs. 2 zeigt, auch im unehelichen Kind ein wertvolles Glied der deutschen Volksgemeinschaft und einen Träger deutschen Rasse-Erbes sieht.

B. Das Erbrecht der unehelichen Kinder nach dem Reichserbhofgesetz.

I. Das gesetzliche Erbrecht der unehelichen Kinder der Bäuerin.

Die neuen Grundsätze des REG. kommen mit am schärfsten in den erbrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Ausdruck. Der Gedanke der Verbundenheit von Blut und Boden ist darin auch rechtlich verankert. Dies mußte zu einer weitgehenden Abweichung von den Bestimmungen des BGB. führen. An die Stelle der Testierfreiheit des BGB. trat im REG. die gesetzliche Anerbenfolge. An die Stelle der Gesamtrechtsnachfolge im allgemeinen Recht, trat im REG. der Grundsatz der Sondernachfolge in den unteilbaren Erb-

hof.[8]) Entsprechend diesem letzteren Grundsatz hat das REG. eine Spaltung des bäuerlichen Nachlasses in verschiedene Vermögensmassen vorgenommen. Nach § 19 Abs. 1 REG. bildet der Erbhof beim Tode des Bauern hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft, während sich der übrige Nachlaß des Bauern, das sog. erbhoffreie Vermögen, nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts vererbt (§ 33 REG.).

Diese Zweiteilung des bäuerlichen Nachlasses in den Erbhof und das erbhoffreie Vermögen ist besonders zu beachten, wenn wir im folgenden das Erbrecht der unehelichen Kinder der Bäuerin, also einer Eigentümerin des Erbhofs im REG. betrachten.

Nach allgemeinem bürgerlichen Recht hat die uneheliche Geburt keinen Einfluß auf das Erbrecht des unehelichen Kindes im Verhältnis zu seiner Mutter. Es kommt hier vielmehr auch für das Gebiet des Erbrechts die Vorschrift des § 1705 BGB. zur Anwendung, wonach das uneheliche Kind im Verhältnis zu seiner Mutter und deren Verwandten die Stellung eines ehelichen Kindes hat. Diese grundsätzliche Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder der Mutter hinsichtlich des Erbrechts ist zwar auch in das REG. übernommen worden, findet hier allerdings nur teilweise uneingeschränkte Anwendung. Beim Tode der Bäuerin vererbt sich nämlich nur das erbhoffreie Vermögen nach den Grundsätzen des BGB., also insbesondere gemäß der Vorschrift des § 1705 BGB. Die unehelichen Kinder der Bäuerin stehen hier den ehelichen vollkommen gleich. In dieser Hinsicht besteht daher auch zwischen der Bäuerin und deren Verwandten einerseits und zwischen dem unehelichen Kind und dessen Abkömmlingen andererseits Erbrecht, wie wenn die Kinder ehelich wären. Erhält das uneheliche Kind der Bäuerin daneben noch eine Unterhaltsrente, so wird dieser Anspruch dadurch nicht beeinträchtigt, da er an eine Bedürftigkeit des unehelichen Kindes nicht gebunden ist.

Hinsichtlich der Erbfolge in den Erbhof ist zwar ebenfalls der Grundsatz des § 1705 BGB. zugrunde zu legen, denn nach der Anerbenordnung des REG. gehören auch die unehelichen Kinder der Bäuerin zum Kreise ihrer gesetzlichen Anerben. Das REG. führt aber diesen Grundsatz wohl aus sittlichen und rassepolitischen Erwägungen heraus nicht soweit durch, daß es zu einer völligen Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern der Bäuerin gelangt.

Als Anerben erster Ordnung sind gemäß § 20 REG. die Söhne des Erblassers berufen, als Anerben vierter Ordnung die Töchter

8) Blomeyer, a. a. O., S. 119.

des Erblassers. Ist die Erblasserin nun eine Bäuerin, so gehört darnach auch der uneheliche Sohn bzw. die uneheliche Tochter der Bäuerin zu ihnen, da nach § 1705 BGB. das uneheliche Kind gegenüber seiner Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat.[9]) Die Ansicht, daß die Anerbenordnung des § 20 REG. sich nur auf die ehelichen Abkömmlinge beziehe, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes unbegründet und offenbar unrichtig, wie sich schon allein aus der Vorschrift des § 21 Abs. 5 REG. entnehmen läßt. Der uneheliche Sohn der Bäuerin gehört demnach grundsätzlich zu den Anerben erster Ordnung, die uneheliche Tochter der Bäuerin grundsätzlich zu denen der vierten Ordnung.[10]) Durch die Vorschrift des § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 REG. ist jedoch diese sich aus § 20 REG. auch für die unehelichen Kinder der Bäuerin ergebende Rangordnung abgeändert. Nach dieser Vorschrift gehen die unehelichen Kinder der Mutter den ehelichen Kindern schlechthin nach. Im REG. sind also die unehelichen Kinder bedeutend schlechter gestellt als nach den Vorschriften des BGB. Hätte der Gesetzgeber auch im Erbhofrecht die unehelichen Kinder auf gleiche Stufe mit den ehelichen Kindern der Bäuerin gestellt, so hätte sich diese Gleichstellung in vielen Fällen zu einer Besserstellung und Bevorrechtigung der unehelichen Kinder vor den ehelichen ausgewirkt. Vor allem wären die unehelichen Söhne der Bäuerin als Anerben erster Ordnung stets vor den ehelichen Töchtern, die erst in der vierten Ordnung anerbenberechtigt sind, zum Zuge gekommen. Ja, es wäre sogar möglich gewesen, daß die unehelichen Söhne vor den ehelichen als Anerben berufen gewesen wären. In den meisten Fällen ist das uneheliche Kind älter als die ehelichen Kinder. Im Falle des Aeltestenrechts würde also bei strenger Durchführung des Grundsatzes von § 1705 BGB. der uneheliche Sohn der Bäuerin dem ehelichen Sohn vorgehen. Eine derartige Bestimmung würde aber nicht nur, wie Röhrs[11]) meint, der Einrichtung der Ehe widersprechen, sondern auch maßlose Zwietracht in viele bäuerliche Familien tragen und damit eine ordnungsgemäße und erfolgversprechende Bewirtschaftung des Hofes von vorneherein unmöglich machen. Aus sittlichen und rassepolitischen Gründen und im Interesse des Erbhofes selbst mußte daher der Gesetzgeber die unehelichen Kinder der Bäuerin hinter die ehelichen zurücksetzen.

Im Gegensatz zu dem in allen anderen Bestimmungen des REG. durchgeführten Grundsatz der weitgehendsten Bevorzugung des männlichen Geschlechts, geht der uneheliche Sohn der Bäuerin ihren

---

9) Hennig, a. a. O., S. 326.
10) KG. Beschl. v. 11. 6. 36; EHRsp. § 25 Abs. 4 S. 25.
11) Röhrs, a. a. O., S. 17.

ehelichen Töchtern nach. Auch die uneheliche Tochter tritt hinter ehelichen Söhnen und Töchtern der Bäuerin zurück. Alle unehelichen Kinder, gleichgültig ob Sohn oder Tochter der Bäuerin, gehen also in der Anerbenordnung gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 REG. den ehelichen Kindern „schlechthin", d. h. ohne Rücksicht auf die Ordnung nach.[12]) Hat die Bäuerin z. B. einen ehelichen Sohn und eine eheliche Tochter und daneben noch einen unehelichen Sohn, so tritt dieser hinter die eheliche Tochter zurück, obwohl die Tochter zur vierten Anerbenordnung gehört und der uneheliche Sohn zur ersten. Mit dem Rücktritt hinter die eheliche Tochter muß der uneheliche Sohn aber ohne weiteres auch die Anerben der zweiten und dritten Ordnung, also den Vater und Bruder der Bäuerin, bzw. dessen Söhne und Sohnessöhne vorgehen lassen, da ja auch die eheliche Tochter erst hinter diesen als Anerbe berufen ist. Ist also kein ehelicher Sohn vorhanden, wohl aber eine eheliche Tochter, so sind zunächst die Personen der zweiten, dritten und vierten Ordnung berufen und erst nach diesen die unehelichen Kinder der Bäuerin, und zwar in der Reihenfolge des § 20 REG., also der uneheliche Sohn vor der unehelichen Tochter. Stoll[13]) vertritt hier die Ansicht, daß es sich aus dem Gesetz nicht beweisen lasse, daß das uneheliche Kind beim Vorhandensein einer ehelichen Tochter hinter diese und damit auch hinter die Anerben der zweiten und dritten Ordnung zurücktrete. Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden. Röhrs[14]) bekämpft ebenfalls die Ansicht Stolls und führt aus, daß diese Auffassung zu einer Besserstellung der unehelichen Kinder der Bäuerin gegenüber ihren ehelichen führen müßte, was nach dem Willen des Gesetzgebers unter allen Umständen vermieden werden soll. Dies mag richtig sein. Die irrige Meinung Stolls läßt sich aber auch mit den gesetzlichen Bestimmungen widerlegen. Der Sinn der Bestimmung des § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 REG. ergibt sich eindeutig aus dem Zusammenhang mit dem ersten Halbsatz, nach dem die für ehelich erklärten Kinder des Vaters in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nachgehen. Die für ehelich erklärten Söhne gehen hier also nur den ehelichen Söhnen nach, nicht den ehelichen Töchtern. Wenn nun der Gesetzgeber im 2. Halbsatz bestimmt, daß uneheliche Kinder der Mutter den ehelichen Kindern schlechthin nachgehen, so heißt das in diesem Zusammenhange nur, daß der Rücktritt der unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen zu erfolgen hat, gleichgültig, ob die ehelichen Kinder der gleichen oder einer

12) Vogels, Reichserbhofgesetz, S. 136; Hennig, a. a. O., S. 326; Gülland, a. a. O., S. 69.
13) Stoll, a. a. O., S. 73.
14) Röhrs, a. a. O., S. 18.

schlechteren Ordnung angehören. Ein unehelicher Sohn tritt deshalb immer hinter die vorhandene eheliche Tochter und damit auch zugleich hinter etwa vorhandene Anerben zweiter oder dritter Ordnung zurück.[15])

Mehrere uneheliche Kinder der Mutter folgen unter sich der Ordnung des § 20 REG.[16]) Außer der unehelichen Tochter und dem unehelichen Sohne der Bäuerin können noch als Anerben berufen sein: der uneheliche Tochtersohn (§ 20 Nr. 4 REG.), ferner unter Geschwistern, welche dieselbe Mutter gemeinsam haben, der uneheliche Bruder (§ 20 Nr. 3 REG.), die uneheliche Schwester sowie der uneheliche Schwestersohn (§ 20 Nr. 5 REG.).[17]) Dem Erbrecht dieser Personen dürfte aber kaum praktische Bedeutung zukommen.

Unter mehreren unehelichen Kindern gleichen Geschlechts entscheidet Aeltesten- oder Jüngstenrecht. Dabei kommt es nur darauf an, ob sie dieselbe Mutter gemeinsam haben, nicht aber auch darauf, ob sie vom gleichen Vater abstammen. Die Vorschrift des § 21 Abs. 4 REG. kommt also bei unehelichen Kindern der Bäuerin nicht zur Anwendung. Wohl aber wird man dieser Bestimmung entsprechend den ehelichen Söhnen und Töchtern des ersten Ehemannes der Erbhofeigentümerin den Vorrang vor den übrigen Söhnen und Töchtern zugestehen müssen.[18])

Hat der Ehemann die Ehelichkeit eines Kindes mit Erfolg angefochten, so gilt das Kind rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Geburt als unehelich. Ist die Unehelichkeit erst später festgestellt worden, so ist der Fall denkbar, daß das Kind in der Zwischenzeit Anerbe geworden ist. In diesem Fall ist in Wirklichkeit ein anderer, der gesetzlich Nächstberufene Anerbe geworden, und zwar im Zeitpunkt des Erbfalls, da ja das auf Feststellung der Unehelichkeit lautende Urteil über den Zeitpunkt des Erbfalls hinaus zurückwirkt. Das uneheliche Kind hat in einem solchen Fall die gleiche Stellung wie der Erbe, der vor Ausschlagung der Erbschaft erbschaftliche Geschäfte verrichtet (§ 1959 BGB.). Es kann also unter Umständen dem wirklichen Anerben nach den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff. BGB.) oder aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB.) ersatzpflichtig sein.[19])

Für die Uebergangszeit gilt für die Anerben der vierten Ordnung gemäß § 21 Abs. 7 REG. eine Sonderregelung, die auch auf

---

15) KG. Beschl. v. 11. 6. 36; EHRsp. § 25 Abs. 4 Nr. 7 mit zustimmender Anmerkung von Vogels.
16) Hamkens, a. a. O., S. 89.
17) Hennig, a. a. O., S. 326.
18) EHG. Dresden, Beschl. v. 12. 4. 1936; EHRsp. § 21 Abs. 4 Nr. 1.
19) Reitmair-Kruis, a. a. O., S. 40.

das Anerbenrecht der unehelichen Kinder nicht ohne Einfluß ist. Nach § 21 Abs. 7 haben die Anerben der vierten Ordnung, also die Töchter sowie deren Söhne und Sohnessöhne, den Vorrang vor Anerben der zweiten und dritten Ordnung, wenn zu der Zeit, zu der der Hof auf Grund des REG. Erbhof wird, keine Söhne oder Sohnessöhne vorhanden sind. Diese Bestimmung wird durch § 48 Abs. 1 EHRV. noch dahin ergänzt, daß es bei der Anwendung der Vorschrift des § 21 Abs. 7 keinen Unterschied macht, ob die Söhne oder Sohnessöhne schon zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt nicht vorhanden oder nicht bauernfähig waren, oder erst später weggefallen sind. Sofern also beim Erbfall Söhne oder Sohnessöhne nicht leben oder wegen Bauernunfähigkeit, Besitz eines Erbhofs, Ausschlagung des Erbhofs, Erbverzicht oder Erbunwürdigkeitserklärung als Anerben nicht in Betracht kommen, sind die Töchter bzw. deren Söhne und Sohnessöhne vor den Anerben der zweiten und dritten Ordnung als Anerben berufen.[20])

Unter Söhnen und Sohnessöhnen im Sinne der Vorschriften des § 21 Abs. 7 REG. und des § 48 Abs. 1 EHRV. sind nicht nur, wie Röhrs[21]) meint, besser Berechtigte, also eheliche Söhne und Sohnessöhne zu verstehen. Da wir es hier mit dem Erbhof einer Bäuerin zu tun haben, so sind grundsätzlich zu den Söhnen auch die unehelichen Söhne zu zählen. Nach § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 REG. gehen aber die unehelichen Söhne der Mutter den ehelichen Töchtern und deren männlichen Abkömmlingen nach. Ihr Vorhandensein läßt daher das den Anerben der vierten Ordnung eingeräumte Vorrecht unberührt.[22]) Zu den Anerben der vierten Ordnung gehört aber auch die uneheliche Tochter der Bäuerin. Sind eheliche Töchter der Bäuerin vorhanden, so geht die uneheliche Tochter gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 diesen nach. Wenn nun aber für die Uebergangszeit die ehelichen Töchter dem Vater der Bäuerin als Anerben zweiter Ordnung und dem Bruder der Bäuerin bzw. dessen Söhnen und Sohnessöhnen als Anerben der vierten Ordnung vorgehen, so muß dies ebenfalls für die uneheliche Tochter gelten. Beim Fehlen ehelicher Söhne und ehelicher Töchter ist also auch die uneheliche Tochter der Bäuerin gemäß § 21 Abs. 7 REG. und § 48 Abs. 1 EHRV. vor den Personen der zweiten und dritten Ordnung ohne weiteres kraft Gesetzes als Anerbe berufen. Dies gilt allerdings nur für den Fall, daß neben der unehelichen Tochter kein unehelicher Sohn der Bäuerin vorhanden ist. Andernfalls würde ja gemäß § 20 REG. der uneheliche Sohn als Anerbe erster Ordnung der unehelichen Tochter vorgehen.

20) Hennig, a. a. O., S. 332.
21) Röhrs, a. a. O., S. 19.
22) Hennig, a. a. O., S. 333; Baumecker, a. a. O., S. 153.

Wie bereits weiter oben [23]) ausgeführt, folgen mehrere uneheliche Kinder unter sich der Anerbenordnung des § 20 REG. Lediglich für den Fall, daß eheliche Abkömmlinge der Bäuerin vorhanden sind, bestimmt § 25 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 REG., daß sie diesen schlechthin nachgehen. Sind also solche nicht vorhanden, so können die unehelichen Kinder diesen auch nicht nachgehen. Folgerichtig muß in einem solchen Fall § 20 REG. uneingeschränkt auf die unehelichen Kinder der Bäuerin Anwendung finden. Der uneheliche Sohn ist demnach in die erste Anerbenordnung, die uneheliche Tochter in die vierte Anerbenordnung einzureihen. Beim Fehlen ehelicher Söhne oder Töchter der Bäuerin ist infolgedessen der uneheliche Sohn der Bäuerin an erster Stelle als Anerbe berufen. Der Vater der Bäuerin sowie deren Bruder bzw. dessen Söhne und Sohnessöhne gehen hier also als Anerben der zweiten und dritten Ordnung dem unehelichen Sohn als Anerben erster Ordnung nach. Dölle [24]) ist hier anderer Ansicht. Er läßt auch beim Fehlen ehelicher Abkömmlinge der Bäuerin den unehelichen Sohn hinter die Anerben der zweiten und dritten Ordnung zurücktreten. Abgesehen davon, daß diese Auslegung mit dem Wortlaut und Zweck des Gesetzes in Widerspruch steht,[25]) verdient hier, zumal damit auch gleichzeitig dem Willen des Gesetzgebers, den Erbhof möglichst im Mannesstamm zu vererben, Rechnung getragen wird, der uneheliche Sohn als Abkömmling der Erbhofeigentümerin den Vorzug vor den in der zweiten und dritten Ordnung als Anerben Berufenen.[26])

In der 1., 3., 4. und 5. Ordnung des § 20 REG. beruft der Gesetzgeber die einzelnen Anerbenberechtigten nach Stämmen. Ist also der in erster Linie als Anerbe Berufene, z. B. der Sohn der Bäuerin gestorben, so tritt nicht etwa der nächste Sohn der Erbhofeigentümerin ein, sondern der etwa vorhandene Sohn des verstorbenen Sohnes, also der Enkel der Bäuerin.[27]) Bezüglich des Rangverhältnisses von ehelichen zu unehelichen Enkeln der Bäuerin kommt es nur darauf an, ob der Stamm ehelich ist. Ist dieser ehelich, so tritt der uneheliche Sohn einer ehelichen Tochter der Erbhofeigentümerin nicht hinter den ehelichen Sohn einer anderen ehelichen Tochter zurück. Für den unehelichen Sohn der ersten Tochter kommt § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 REG. nicht zur An-

---

23) Siehe S. 9 dieser Arbeit.

24) Dölle, Lehrbuch S. 68.

25) Hennig, a. a. O., S. 327.

26) Vgl. hierzu Vogels, a. a. O., S. 147; Baumecker, a. a. O., S. 149; Röhrs, a. a. O., S. 20; Hennig, a. a. O., S. 327; Stoll, a. a. O., S, 73,

27) Wöhrmann, Lehrbuch, S. 114.

wendung, da ja der Stamm ehelich ist und darauf allein kommt es hier an.[28])

Es ist nicht einzusehen, warum der in der Anerbenordnung des § 20 REG. zur Durchführung gebrachte Grundsatz der Erbfolge nach Stämmen nicht auch bei jenen Bestimmungen des § 21 REG. zur Anwendung kommen soll, die die Ordnung des § 20 ergänzen. Eine solche Ergänzungsbestimmung des § 20 ist auch die Bestimmung des § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 REG. Wenn darin also der Gesetzgeber bestimmt, daß die unehelichen Kinder der Mutter schlechthin den ehelichen nachgehen, so sind gemäß dem Grundsatz der Erbfolge nach Stämmen sowohl unter den unehelichen als auch unter den ehelichen Kindern der Bäuerin die Enkelkinder mit zu verstehen.[29]) Für die unehelichen Kinder der Bäuerin bedeutet dies, daß sie erst dann zur Anerbenfolge gelangen, wenn keine Anerben aus der vierten Ordnung mehr vorhanden sind. Das uneheliche Kind geht demnach den ehelichen Enkeln und Urenkeln der ersten und vierten Ordnung nach. Röhrs[30]) bekämpft die hier vertretene Auffassung. Eine solche Auslegung, sagt er, würde eine ungerechtfertigte Zurücksetzung des unehelichen Kindes bedeuten und mit dem Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch stehen. Nach seiner Ansicht ist der uneheliche Sohn der Bäuerin vor dem ehelichen Enkel, wenn dieser von einer Tochter der Bäuerin abstammt, zur Erbfolge berufen. Röhrs will also den Grundsatz der Erbfolge nach Stämmen auf § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 REG. nicht angewandt wissen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wenn der Gesetzgeber in der Anerbenordnung des § 20 REG., die das Kernstück des ganzen Gesetzes bildet, den Grundsatz der Erbfolge nach Stämmen aufstellt, so ist doch kaum anzunehmen, daß er dann in § 21 REG., der entschieden weniger grundlegende Bestimmungen als § 20, sondern in erster Linie nur diesen Paragraphen ergänzende Einzelvorschriften enthält, den Grundsatz der Erbfolge nach Stämmen nicht auch hier durchgeführt wissen will. Die Beibehaltung des Grundsatzes auch für die Bestimmung des § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 REG. steht daher nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch.

Ist der uneheliche Sohn der Bäuerin bereits zu Lebzeiten seiner Mutter durch Hofesübergabe in den Besitz des Erbhofs gelangt, und stirbt er, ohne eine gültige letztwillige Verfügung hinterlassen

---

28) Vogels, a. a. O., S. 137; Hennig, a. a. O., S. 327; Gülland, Nr. 116; Röhrs, a. a. O., S. 20; REHG. Bd. 3, 3. H., S. 208, Beschl. v. 29. 9. 1936.

29) Vgl. hierzu auch Baumecker, a. a. O., S. 149; Dölle, S. 67; Hennig, a. a. O., S. 326; Stoll, a. a. O., S. 73.

30) Röhrs, a. a. O., S. 21.

zu haben, so kommt die gesetzliche Anerbenfolge des § 20 REG. zur Anwendung. Die Bäuerin hat demnach ein Erbrecht lediglich am erbhoffreien Vermögen ihres unehelichen Sohnes, nicht aber am Erbhof, obwohl der Sohn den Hof aus ihrer Hand erhalten hat. Aber auch der uneheliche Vater des Erblassers kommt hier nicht als Anerbe der gesetzlichen Anerbenfolge in Betracht.[31]) Denn wenn das Gesetz in der zweiten Ordnung des § 20 REG. den Vater des Erblassers als Anerben beruft, so ist darunter nur der eheliche Vater zu verstehen, da der Grundsatz des § 1589 BGB., wie in Folgendem näher dargelegt werden wird, auch im Erbhofrecht zur Anwendung gelangt.

II. Bestimmung des unehelichen Kindes zum Anerben.

1. Bestimmung durch den Bauern.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt das uneheliche Kind seinem Vater gegenüber rechtlos. Es hat gegen ihn lediglich einen Unterhaltsanspruch nach § 1708 BGB. Für alle anderen Beziehungen zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater ist die Bestimmung des § 1589 Abs. 2 BGB. von grundlegender Bedeutung. Diese Vorschrift lautet: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt." Diese Regelung kommt grundsätzlich auch im REG. zur Anwendung. Die unehelichen Kinder des Bauern gehören also nicht zu seinen gesetzlichen Anerben. Soweit der § 20 REG. daher von Söhnen oder Töchtern spricht, sind darunter in Bezug auf den Bauern nur eheliche Söhne und Töchter zu verstehen. Es ist aber schon eingangs betont worden, daß das BGB. und das REG. als Produkte zweier einander entgegengesetzter Weltanschauungen zu betrachten sind. Dem REG. kam es besonders unter Betonung von dem BGB. fremder weltanschaulich biologischer Gedanken auf die bleibende Verbindung von ererbtem Blute mit ererbtem Boden an. Daraus und aus der grundsätzlichen Bevorzugung des Mannesstammes erklärt sich die von der Regelung des BGB. stark abweichende ungewöhnliche Bestimmung des § 25 Abs. 2 REG., wonach der Bauer mit Zustimmung des Anerbengerichts nach Anhörung des Landesbauernführers seinen unehelichen Sohn vor seinem Vater, seinen ehelichen Töchtern, Brüdern und Brudersöhnen einsetzen kann. Die blutsmäßige Abstammung des unehelichen Sohnes vom Bauern erscheint dem Gesetzgeber also derart wichtig, daß er dem Bauern die Möglichkeit gibt, seinen

31) Blomeyer, a. a. O., S. 132.

Hof durch Bestimmung eines unehelichen Sohnes selbst vor seinen ehelichen Töchtern dem Mannesstamm zu erhalten. Das männliche Blutserbe gewährleistet eben nach alter Anschauung, die das REG. wieder aufrichtet, in stärkerem Maße die Erhaltung des Hofes für die Sippe als die Vererbung an eine weibliche Person, bei deren Verheiratung die Führung des Hofes an deren Mann, also einen Sippenfremden, übergeht. Durch die Bestimmung des § 25 Abs. 2 REG. wird der bürgerlichrechtliche Grundsatz des § 1589 Abs. 2, wonach unehelicher Vater und uneheliches Kind nicht als miteinander verwandt gelten, zugunsten des Hofes fast umgekehrt. Das REG. berücksichtigt im § 25 Abs. 2 weniger die nach bürgerlichem Recht fehlende Verwandtschaft als vielmehr die blutsmäßige Verbundenheit des Bauern mit seinem unehelichen Sohn.[32])

Als erste Voraussetzung für die Einsetzung des unehelichen Sohnes als Anerben durch den Bauern wird daher zu fordern sein, daß die Abstammung desselben vom Bauern als sicher feststeht. Diese Forderung wird zwar vom Gesetz selbst nicht ausdrücklich aufgestellt, ist aber aus den Zielen des Gesetzes, wie sie in der Präambel zum Ausdruck kommen, ohne weiteres zu entnehmen. Das Bauerntum soll darnach als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten bleiben. Der Reinerhaltung des Blutes von fremdrassischer Vermischung kommt daher besondere Bedeutung zu. Da diese Reinhaltung des Blutes aber gerade bei unehelichen Kindern wegen der ungeregelten Erzeugung am meisten gefährdet ist, ist der Abstammung des unehelichen Sohnes bei Anwendung des § 25 Abs. 2 besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies darf allerdings nicht so weit führen, daß man dem Anerbengericht das Recht einräumt, die Unehelichkeit anläßlich des Zustimmungsverfahrens von sich aus festzustellen.[33])

Wie oben bereits ausgeführt, müssen auch im Erbhofrecht diejenigen Kinder als unehelich gelten, die nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften nicht als ehelich angesehen werden. Es ist daher nur folgerichtig, daß hinsichtlich der Feststellung der Unehelichkeit ebenfalls nur die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen, da das REG. selbst für sein Anwendungsgebiet insoweit keine eigene Feststellungsmöglichkeit vorsieht. Eine abweichende Auffassung würde, wie das Erbhofgericht Dresden in der Entscheidung vom 14. 2. 36 sehr richtig feststellt, zu einer unhalt-

---

32) Notosky, Der Erbgang beim Bauern. D. R. 1936, 233.

33) EHG. Dresden, Beschl. v. 14. 2. 36, EHRsp. § 25 Abs. 2 Nr. 3 mit zustimm. Anm. von Starcke. Vgl. ferner Reitmair-Kruis, a. a. O., S. 59; a. A.: Röhrs, a. a. O., S. 23; Hennig, a. a. O., S. 399; Hagermann, a. a. O., S. 83.

baren Rechtsunsicherheit führen. Das bezeichnete Gericht bemerkt hierzu weiter, daß es dann den Anerbenbehörden ebenso möglich sein müßte, die eheliche Abstammung eines Anerben von sich aus nach blutsmäßigen Grundsätzen nachzuprüfen. Auch bei Anwendung des § 56 REG. bestehe aber hierzu keine Berechtigung. Für den Fall der Anwendung des § 25 Abs. 2 REG. muß daher vorausgesetzt werden, daß die uneheliche Abstammung des einzusetzenden Sohnes vom Bauern auf Grund der Anerkennung der Vaterschaft zu öffentlicher Urkunde oder auf Grund rechtskräftigen Urteils feststeht. Ein Urteil über die sog. Zahlvaterschaft würde nicht genügen.[34]) Das Anerbengericht wird daher gut daran tun, in jedem Falle beim Genehmigungsverfahren die Vaterschaftsakten beizuziehen.

Neben dem Erfordernis der unbedingten Sicherheit der Abstammung des unehelichen Kindes vom Bauern fordert der Gesetzgeber in § 25 Abs. 2 REG. für die Bestimmung eines unehelichen Sohnes durch den Bauern weiter, daß keine ehelichen Söhne und Sohnessöhne vorhanden sind, das Anerbengericht seine Zustimmung erteilt und der Landesbauernführer in jedem Falle gehört werden muß.

Eheliche Söhne und Sohnessöhne des Bauern gelten natürlich auch dann als nicht vorhanden, wenn sie nicht bauernfähig sind (§§ 12—15 REG.) oder wegen Besitzes eines Erbhofs (§ 22 REG.) Ausschlagung eines solchen (§ 29 REG.) Verzicht auf das Anerbenrecht und Erbunwürdigkeit als Anerben ausscheiden. In all diesen Fällen kann also der Bauer seinen unehelichen Sohn als Anerben einsetzen. Da man aber vor dem Erbfall nicht mit Bestimmtheit wird feststellen können, ob der vorhandene eheliche Sohn nicht aus irgendeinem der eben aufgezählten Gründe als Anerbe ausscheiden wird, ist wohl mit Röhrs[35]) anzunehmen, daß der Bauer auch eine Bestimmung dahin treffen kann, daß für den Fall des Ausscheidens seines ehelichen Sohnes ein etwa vorhandener unehelicher Sohn von ihm Anerbe werden soll. Solange allerdings kein Ausscheidungsgrund in der Person des ehelichen Sohnes vorliegt, wird der Bauer keine Genehmigung dieser Bestimmung vom Anerbengericht verlangen können, denn das würde zu einer unerträglichen Belastung der Gerichte führen.

Wie bereits erwähnt, findet auch im Erbhofrecht der bürgerlich-rechtliche Grundsatz des § 1589 Abs. 2 BGB. grundsätzliche Anwendung. Der uneheliche Sohn gehört also nicht zu den gesetz-

---

34) Vgl. Vogels, a. a. O., S. 155; Reitmair-Kruis, a. a. O., S. 59; EHG. Dresden, EHRsp. § 25 Abs. 2 Nr. 3.

35) Röhrs, a. a. O., S. 22.

lichen Anerben des Bauern. Die Tochterstämme sind demnach beim Fehlen von ehelichen Söhnen oder Sohnessöhnen trotz Vorhandenseins eines unehelichen Sohnes des Bauern nach § 21 Abs. 7 und § 48 Abs. 1 EHRV. vor den Personen der zweiten und dritten Ordnung als Anerben berufen. Unter Söhnen und Sohnessöhnen im Sinne dieser Vorschriften sind im Verhältnis zum Bauern nur eheliche Söhne zu verstehen. Die entgegengesetzte Meinung von Hase[36]) ist daher als irrig abzulehnen. Daß das Gesetz unter Söhnen des Bauern auch uneheliche Söhne versteht, läßt sich auch nicht aus § 25 Abs. 2 ableiten.

Durch § 25 Abs. 2 ist die Bestimmung des unehelichen Sohnes zum Anerben von der Genehmigung des Anerbengerichts abhängig gemacht. Diese Zustimmung des Anerbengerichts kann nach § 59 EHRV. vor oder nach der Errichtung der Verfügung von Todeswegen beantragt werden. Antragsberechtigt ist nach Abs. 2 dieser Vorschrift in erster Linie der Erblasser selbst. Ist die Einsetzung des unehelichen Sohnes des Bauern zum Anerben jedoch durch Erbvertrag erfolgt, so steht nach § 59 Abs. 2 EHRV. auch der anderen Vertragspartei, hier also dem unehelichen Sohn, ein Antragsrecht zu. Ist die Bestimmung des unehelichen Sohnes zum Anerben durch einen Notar beurkundet oder beglaubigt — im Falle des Erbvertrags ist dies ja durch § 2276 BGB. zwingend vorgeschrieben —, so ist nach § 63 EHRV. auch der Notar antragsberechtigt. Nach dem Tode des Bauern ist, falls bis dahin noch keine rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts ergangen ist, jeder antragsberechtigt, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung des Gerichts hat (§ 59 Abs. 3 EHRV.). In erster Linie wird hier derjenige in Frage kommen, der bei der Bestimmung des unehelichen Sohnes zum Anerben übergangen worden ist. Sind mehrere übergangen, so wird man auch hier in entsprechender Anwendung des § 64 EHRV. nur dem Nächstberechtigten unter den Uebergangenen ein Antragsrecht zugestehen können. In der Regel wird ja der Bauer selbst das größte Interesse daran haben, daß noch zu seinen Lebzeiten eine endgültige sachliche Entscheidung über eine derartige Bestimmung getroffen wird, damit er weiß, wer sein Anerbe sein wird, um notwendigerweise noch etwas für seine fachliche Ausbildung tun zu können oder ihn, von dem er einmal die Auszugsleistung entgegennehmen muß, schon beizeiten mit dem Hof und seiner Wirtschaftsweise vertraut zu machen.[37])

---

36) Hase, Das Bauerntestament nach dem REG., Z. Ak. D. R. 36, 796.

37) REHG. in EHRsp. § 25 Abs. 2 Nr. 2 mit zustimmender Anm. von Vogels; EHG. Dresden, EHRsp. § 25 Abs. 2 Nr. 1 mit zustimmender Anm. von Reuthe.

Vor einer Entscheidung hat das Anerbengericht alle Umstände genau zu prüfen. Es erteilt oder versagt seine Genehmigung nach pflichtgemäßem freiem Ermessen durch einen Beschluß, den es in voller Besetzung faßt. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hierzu steht im Ermessen des Gerichts (§ 13 Abs. 1 ERVfO.). Besondere Vorsicht bei der Prüfung der Frage, ob die Genehmigung erteilt werden kann, wird das Anerbengericht dann walten lassen müssen, wenn neben dem unehelichen Sohn noch eheliche Töchter, der Vater des Bauern oder ein Bruder desselben vorhanden sind.[38]) Eingehender Nachprüfung werden ferner die persönlichen Eigenschaften des unehelichen Sohnes bedürfen, so seine Ehrbarkeit, seine Fähigkeit zu einer ordnungsgemäßen Bepirtschaftung des Erbhofes, vor allem auch seine innere Verbundenheit mit der Scholle. Gewöhnlich wird es beim unehelichen Kinde so sein, daß es in der Familie der Mutter aufwächst und erzogen wird. Nach bürgerlichem Recht ist ja dem unehelichen Vater nicht nur die elterliche Gewalt, sondern auch die Teilnahme an der Sorge für das Kind versagt. Es steht dem Bauern also auch nicht das Recht zu, seinen unehelichen Sohn in seine eigene Pflege und Erziehung zu nehmen.[39]) Stammt die Mutter aus einer Bauernfamilie, so wird der uneheliche Sohn in den meisten Fällen genügend mit landwirtschaftlichen Arbeiten bekannt sein, um im Falle der Einsetzung durch den Bauern den Erbhof ordnungsgemäß bewirtschaften zu können. Dabei wird der Person der unehelichen Mutter und deren Familie besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Von Erheblichkeit wird ferner das Verhältnis des außerehelichen Sohnes zum Bauern und dessen Familie sein, sowie seine Verbundenheit mit dem Hof. Bei der Entscheidung des Anerbengerichts wird ferner zu berücksichtigen sein, ob nicht aus den Anerbenordnungen des § 20 REG. zur Uebernahme des Hofes geeignete Personen vorhanden sind. Damit ist aber nicht gesagt, daß der uneheliche Sohn des Bauern nur dann als Anerbe bestimmt werden kann, wenn kein Anerbe einer anderen Ordnung mehr vorhanden ist. Dann würde sich ja die Vorschrift des § 25 Abs. 2 erübrigen. In einem solchen Fall würde der Bauer auch ohne Genehmigung des Anerbengerichts nach § 25 Abs. 5 den Anerben frei bestimmen können. Es wird hier allein auf die Umstände des Einzelfalles ankommen, ob das Anerbengericht seine Genehmigung zur Bestimmung des dem Bauern blutsmäßig am nächsten stehenden unehelichen Sohnes als Anerben geben oder ob es entferntere Verwandte diesem vorziehen will. Bei einer solchen Entscheidung muß aber immer das

38) Zimmer, DNotZ. 33, S. 761; Vogels, a. a. O., S. 155.
39) Staudinger, § 1707 Anm. 3.

Interesse des Erbhofs gegenüber den Interessen der einzelnen Beteiligten den Ausschlag geben. Häufig liegen die Verhältnisse aber so, daß die anerbenberechtigten Verwandten des Bauern sich vielleicht jahrzehntelang um den Hof und den Bauern nicht gekümmert haben und ihre Verbundenheit mit dem Hofe erst dann wieder entdecken, nachdem ihnen das Erbhofrecht eine Anwartschaft auf den Hof eröffnet hat. Eine solche materialistische Gesinnung zu unterstützen, dürfte kaum im Sinne des Gesetzes liegen.[40])

Besonders zu beachten ist ferner, ob nicht durch die Bestimmung des unehelichen Sohnes zum Anerben sittliche Gefühle verletzt werden. Dies würde insbesondere dann der Fall sein, wenn der uneheliche Sohn aus einem Ehebruch des Bauern z. B. mit einer Magd stammt.

Nach § 12 Abs. 1 EHVfO. hat das Anerbengericht alle erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen und die erforderlichen Beweise aufzunehmen. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift soll eine Entscheidung nur ergehen, wenn den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist. Wer im Sinne dieser Vorschrift als Beteiligter anzusehen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. In erster Linie würde neben dem Bauern und dem unehelichen Sohn wohl noch derjenige als Beteiligter zu hören sein, dessen Anerbenrecht durch die Bestimmung des unehelichen Sohnes zum Anerben vereitelt wird. Es ist aber auch eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung der Beteiligten gültig, da § 12 Abs. 2 ERVfO. nur eine Sollvorschrift ist.

Zwingend vorgeschrieben ist dagegen, daß das Anerbengericht, bevor es eine Entscheidung trifft, den Landesbauernführer gutachtlich zu hören hat.[41]) Die Ansicht des Landesbauernführers ist allerdings für das Anerbengericht nicht bindend, sondern dies hat seine Entscheidung nach pflichtgemäßem freien Ermessen zu treffen und kann daher auch anders entscheiden.

Ein wichtiger Grund ist für die Bestimmung eines unehelichen Sohnes zum Anerben in § 25 Abs. 2 REG. nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Daß aber diese Bestimmung nur als Ausnahmefall vom Gesetzgeber gedacht ist, ergibt sich daraus, daß nicht nur das Anerbengericht seine Zustimmung erteilen muß, sondern auch der Landesbauernführer zu hören ist, ein Erfordernis, welches das REG. in keiner anderen Vorschrift mehr aufstellt.[42])

---

40) Wöhrmann, Das Adoptivkind im Erbhofrecht, Z. d. Ak. f. D. R. 1936, S. 787.

41) Röhrs, S. 24.

42) REHG. in EHRsp. § 25 Abs. 2 Nr. 2 mit zustimmender Anmerkung von Vogels.

Die stark umstrittene Frage des Beschwerderechts ist durch § 61 der EHRV. vom 21. Dezember 1936 endgültig geregelt worden. Darnach kann beim Uebergehen mehrerer Anwärter nur der Nächstberufene Beschwerde einlegen, das Beschwerderecht des Kreis- und Landesbauernführers bleibt unberührt (§ 63 EHVfO.).

Wie sich aus dem Dargelegten ergibt, hat die Bestimmung eines unehelichen Sohnes zum Anerben durch den Bauern ein äußerst langwieriges Verfahren zur Folge. Bevor der Bauer daher von dem Rechte des § 25 Abs. 2 REG. Gebrauch macht, wird es sich empfehlen, daß er wenigstens den Versuch macht, schon zu seinen Lebzeiten die Ehelichkeitserklärung des unehelichen Sohnes zu erreichen. Sind dann keine ehelichen Söhne und Sohnessöhne vorhanden, so ist der für ehelich erklärte Sohn des Bauern ohne weiteres nach § 21 Abs. 5 Satz 2 kraft Gesetzes als Anerbe berufen. Freilich in vielen Fällen wird die Ehelichkeitserklärung am Widerstande der Ehefrau, die hierzu ihre Einwilligung erklären muß, scheitern und dem Bauern kein anderer Ausweg bleiben, als die Bestimmung nach § 25 Abs. 2 REG.

Nur der uneheliche Sohn kann im Rahmen des § 25 Abs. 2 REG. als Anerbe des Bauern bestimmt werden, nicht dagegen die uneheliche Tochter oder uneheliche Sohnessöhne. Diese könnten vom Bauern nur dann als Anerben bestimmt werden, wenn § 25 Abs. 5 zuträfe, also aus den sechs Ordnungen des § 20 REG. niemand mehr vorhanden wäre. Der uneheliche Sohn einer ehelichen Tochter des Bauern gehört zur vierten Anerbenordnung. Er kann also im Rahmen des § 25 Abs. 3 und 4 vom Bauern zum Anerben bestimmt werden. Die uneheliche Tochtertochter des Bauern ist in die sechste Anerbenordnung einzureihen. Ihre Stellung kann der Bauer ebenfalls durch Verfügung von Todeswegen nach § 25 Abs. 4 verbessern. Sind Personen der ersten und dritten Ordnung nicht vorhanden, so kann der Bauer nach § 9 Abs. 1 und 2 der EHRV. mit Zustimmung des Anerbengerichts den unehelichen Tochtersohn vor seiner noch lebenden ehelichen Tochter zum Anerben bestimmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Bestimmung durch die Bäuerin.

Die unehelichen Kinder der Bäuerin gehören zu ihren gesetzlichen Anerben, gehen aber ihren ehelichen Kindern nach § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 schlechthin nach. Im Rahmen des § 25 hat aber auch die Bäuerin die Möglichkeit, durch Verfügung von Todeswegen ihre unehelichen Kinder den ehelichen vorzuziehen.

Wie bereits oben [43]) ausgeführt, gehört der uneheliche Sohn der Bäuerin grundsätzlich zur ersten, die uneheliche Tochter grund-

43) Siehe S. 6 dieser Abhandlung.

sätzlich zur vierten Anerbenordnung. Die Vorschrift des § 21 Abs. 5 hat aber zur Folge, daß sowohl der uneheliche Sohn als auch die uneheliche Tochter bei Vorhandensein ehelicher Söhne und Töchter ihre Stellung in der ersten bzw. vierten Anerbenordnung verlieren und hinter die ehelichen Abkömmlinge zurücktreten, ohne aber wieder in eine Ordnung des § 20 REG. eingereiht werden zu können. Sie gehören also einer der zweiten Ordnung im Sinne des § 20 REG. folgenden Ordnung an und § 25 Abs. 4 kann deshalb auf sie entsprechende Anwendung finden. Die Bäuerin kann daher vor ihrer ehelichen Tochter auch ihren unehelichen Sohn zum Anerben bestimmen, benötigt hierzu allerdings nach § 25 Abs. 4 Satz 2 die Zustimmung des Anerbengerichts.[44]) Da die im Range grundsätzlich vorgehende eheliche Tochter zugunsten des im Range nachgehenden unehelichen Sohnes der Bäuerin übergangen werden soll, ist hier § 25 Abs. 4 Satz 2 sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Sind keine ehelichen Söhne und Sohnessöhne vorhanden, so kann die Bäuerin nach § 25 Abs. 4 Satz 2 mit Zustimmung des Anerbengerichts einen unehelichen Sohn vor den Personen der zweiten und dritten, sowie der vierten Ordnung zum Anerben bestimmen. Die Ansicht Röhrs und Dölles[45]), daß die Bäuerin in diesem Falle sich des § 25 Abs. 2 bedienen müßte, also neben der Zustimmung des Anerbengerichts auch noch die Anhörung des Landesbauernführers notwendig wäre, kann nicht geteilt werden. § 25 Abs. 2 REG. ist eine Sondervorschrift lediglich dazu, um dem Bauern die Möglichkeit zu geben, seinen unehelichen Sohn zum Anerben einzusetzen. Da dieser nicht zu seinen gesetzlichen Anerben zählt, könnte ihn der Bauer also, solange Personen aus den sechs Ordnungen des § 20 REG. vorhanden sind, überhaupt nicht zum Anerben bestimmen. Um dies zu ermöglichen, ist die Bestimmung des § 25 Abs. 2 REG. geschaffen worden. Der uneheliche Sohn der Bäuerin dagegen gehört zu deren gesetzlichen Anerben. Für seine Bestimmung durch letztwillige Verfügung gelten daher die gleichen Vorschriften wie für die übrigen gesetzlichen Anerben. Ein wichtiger Grund wird nach § 25 Abs. 4 REG. als Voraussetzung für die Genehmigung des Anerbengerichts nicht verlangt. Wie das Reichserbhofgericht[46]) in dem Beschluß vom 10. 7. 36

---

44) KG. Beschl. v. 11. 6. 36, EHRsp. § 25 Abs. 4 Nr. 7 mit zustimmender Anm. von Vogels. A. A.: Hagemann, a. a. O., S. 84; Hennig, a. a. O., S. 399; Röhrs, a. a. O., S. 26. Nach ihrer Auffassung kann die Bäuerin ihren unehelichen Sohn ohne weiteres vor der ehelichen Tochter zum Anerben bestimmen.

45) Röhrs, a. a. O., S. 26; Dölle, a. a. O., S. 76.

46) EHRsp. § 25 Abs. 4 Nr. 8 mit zustimmender Anm. von Schieck.

aber ausgeführt hat, hat das Anerbengericht bei Erteilung der Zustimmung in erster Linie das Wohl des Hofes, dann die Interessen der übergangenen Anerben und erst zuletzt die des gewillkürten Anerben zu berücksichtigen.

Die Bäuerin wird ferner nach § 25 Abs. 3 auch ihre uneheliche Tochter zum Anerben bestimmen können, wenn keine ehelichen vorhanden sind, da die uneheliche Tochter dann wieder in die vierte Ordnung einrückt. Aber selbst wenn eheliche Töchter vorhanden sind, wird man eine derartige Bestimmung zulassen können, da das Gesetz in § 25 Abs. 3 nicht nur die Zustimmung des Anerbengerichts verlangt, sondern auch ein wichtiger Grund hierzu vorhanden sein muß. Dadurch ist Gewähr dafür gegeben, daß die Testierfreiheit nicht mißbraucht wird und Sinn und Zweck des Gesetzes gewahrt bleiben.

Sind nur Anerben der ersten bis dritten Ordnung vorhanden, so kann ihnen der uneheliche Sohn der Bäuerin nach der Auffassung einiger Schriftsteller[47]) gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ohne, nach Ziff. 3 mit Genehmigung des Anerbengerichts vorgezogen werden. Diese Ansicht scheint bedenklich. Die unehelichen Söhne werden darnach ebenso behandelt wie die ehelichen. Die Erblasserin soll es in der Hand haben, ihren unehelichen Sohn durch eine einfache Bestimmung, die in den ersten beiden Fällen ihrer Willkür überlassen bleibt, sogar noch besser zu stellen als ihre ehelichen Söhne. Dies widerspricht offensichtlich dem Willen des Gesetzgebers, der in § 21 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 eindeutig dahin zum Ausdruck kommt, daß uneheliche Söhne mindern Ranges gegenüber ehelichen sein sollen. Gegenüber dieser grundsätzlichen Einstellung des REG. kann es im Einzelfalle nicht lediglich von dem in der Gegend bei Inkrafttreten des Gesetzes üblichen Brauch abhängig sein, ob die Bäuerin willkürlich ihren unehelichen Sohn den ehelichen Söhnen vorziehen kann. Auf die Stellung des unehelichen Kindes wird ein solcher Brauch in der Vergangenheit in den meisten Fällen keinen Einfluß gehabt haben. Man wird daher auch in den Fällen des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zu einer derartigen Bestimmung die Zustimmung des Anerbengerichts und das Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen müssen, wie es § 25 Abs. 1 in Ziff. 3 vorsieht.

Hat die Bäuerin keine ehelichen Kinder, wohl aber einen unehelichen Sohn, der dann Anerbe erster Ordnung ist, so ist ein Ausschluß des Sohnes von der Anerbenfolge durch Testament unmöglich. Denn ein Sohn kann nur zugunsten eines anderen

---

47) Hennig, S. 398; Hagemann, a. a. O., S. 84; Röhrs, a. a. O., S. 26.

Sohnes oder einer Tochter ausgeschlossen werden, nicht dagegen zugunsten eines andern anerbenberechtigten Verwandten. Die einzige Möglichkeit, dem unehelichen Sohn den Hof zu nehmen, besteht darin, daß die Bäuerin den Erbhof zu Lebzeiten gemäß § 37 Abs. 2 REG. an einen Dritten veräußert. Dazu benötigt sie aber die Genehmigung des Anerbengerichts, die nur erteilt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den unehelichen Sohn zu übergehen.

3. Bestimmung durch den Ehegatten im Falle des Ehegattenerbhofs.

Bei einem Ehegattenerbhof (§§ 17 ff. EHRV.) können die Ehegatten sich gegenseitig zu Anerben einsetzen oder durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag bestimmen, daß der Erbhof nach dem Tode des Erstversterbenden oder des Ueberlebenden an eine Person als Anerben fallen soll, die nach dem REG. als Anerbe des einen oder anderen Ehegatten berufen wäre, oder bestimmt werden könnte. Die Ehegatten können daher auch die unehelichen Kinder des einen oder anderen Ehegatten zum Anerben bestimmen. Die Vorschriften, nach denen in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, sind auch hier zu beachten (§ 20 Abs. 4 EHRV.).

Sind keine ehelichen Kinder vorhanden, wohl aber eine uneheliche Tochter der Ehefrau, so kann diese ohne weiteres zum Anerben bestimmt werden. Handelt es sich um den ersten Erbfall nach Inkrafttreten des Gesetzes, so ist die uneheliche Tochter nach § 21 Abs. 7 REG. die nächstberechtigte Anerbin ihrer Mutter, kann also von den Ehegatten ohne Genehmigung des Anerbengerichts eingesetzt werden, und zwar ist dies auch dann der Fall, wenn die Ehefrau zuerst verstirbt und der Ehemann der Ueberlebende ist (§ 20 Abs. 3 EHRV.).[48] In allen anderen Fällen können die Ehegatten nach § 20 Abs. 2 EHRV. die unehelichen Kinder der Frau einsetzen und sind dabei nur an jene Beschränkungen gebunden, an die auch die Bäuerin allein nach § 25 REG. bei der Bestimmung ihres unehelichen Kindes zum Anerben gebunden ist. Der uneheliche Sohn des Ehemannes dagegen kann auch durch gemeinschaftliches Testament der Ehegatten nur nach der Vorschrift des § 25 Abs. 2 zum Anerben bestimmt werden. In dem oben erwähnten Fall könnten die beiden Ehegatten durch Testament oder Erbvertrag sich gegenseitig zu Anerben einsetzen und gleichzeitig bestimmen, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der Hof

48) EHG. München, Beschl. v. 22. 6. 35, EHRsp. § 20 Nr. 1 mit zustimmender Anmerkung von Vogels.

an die uneheliche Tochter der Ehefrau fallen soll.[49]) Diese Verbindung der beiden Möglichkeiten des § 20 Abs. 1 und 2 EHRV. liegt wohl durchaus im Sinne des Gesetzes.

Nach § 20 Abs. 3 EHRV. kann der überlebende Ehegatte, der Anerbe geworden ist, falls er nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todeswegen gebunden ist, auch einseitig bestimmen, daß der Hof nach seinem Tode an eine Person fallen soll, die nach dem Gesetz als Anerbe des einen oder anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte.

Ist die Ehefrau der überlebende Teil, so kann sie nach § 25 REG. ihre unehelichen Kinder unter denselben Veraussetzungen und Bedingungen zu Anerben einsetzen, wie eine Bäuerin.[50]) Von den unehelichen Kindern ihres Ehemannes kann sie dagegen nur den Sohn einsetzen, und zwar auch diesen nur im Rahmen des § 25 Abs. 2 REG., also mit Zustimmung des Anerbengerichts nach vorheriger Anhörung des Landesbauernführers. Ist der Ehemann der überlebende Teil, so kann er die unehelichen Kinder seiner Ehefrau unter den gleichen Bedingungen nach § 25 REG. zum Anerben bestimmen, wie diese selbst, von seinen eigenen unehelichen Kindern aber nur den Sohn nach § 25 Abs. 2 REG.

Für die Fälle der §§ 21 und 53 EHRV. kann das eben Ausgeführte entsprechende Anwendung finden.

III. Die Uebergabe des Hofes an ein uneheliches Kind.

So neu und einschneidend auch das REG. in vielen seiner Bestimmungen gewirkt haben mag, so hat es doch in mancher Beziehung nicht vollkommen Neues geschaffen, sondern nur alte, seit Jahrhunderten überlieferte und in vielen Bauerngegenden Deutschlands geübte Bräuche in Gesetzesform gebracht. Ein derartiger alter bäuerlicher Brauch sind die Hofübergabeverträge. Diesen Uebergabeverträgen liegt ein sehr vernünftiger Gedanke zugrunde. Der Bauer übergibt, sobald er in ein gewisses Alter gekommen ist, seinen Hof schon bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge an einen seiner Abkömmlinge, wobei er für sich und seine Ehefrau den sogenannten Altenteil und für die außer dem Uebernehmer noch vorhandenen weiteren Abkömmlinge eine Abfindung ausbedingt.[51]) Durch eine solche Uebergabe kommt der Hof einerseits in junge tatkräftige Hände, andererseits wird damit

49) REHG. Bd. 2, S. 213.
50) Siehe hierzu die Ausführungen auf S. 19 ff. dieser Arbeit.
51) RGZ. Bd. 118/17. Ferner Vogels, S. 228; Wöhrmann, Lehrbuch, S. 223.

dem Uebernehmer des Hofes die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig zu heiraten und für gesunden Nachwuchs zu sorgen. Auch das REG. steht daher dem Uebergabevertrag grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Allerdings mußte der Gesetzgeber dafür sorgen, daß durch solche Uebergabeverträge die gesetzlichen Bestimmungen über die Anerbenfolge nicht umgangen werden und auch nicht gegen andere wichtige Grundsätze des Gesetzes verstoßen wird. Das REG. bestimmt daher in § 37 Abs. 3 mit Rücksicht auf den alten Brauch der Uebergabeverträge, daß das Anerbengericht die Genehmigung zur Veräußerung des Hofes erteilen soll, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Das Anerbengericht soll allerdings die Genehmigung nur erteilen, wenn der Uebergabevertrag den Erbhof nicht über seine Grenzen belastet.

Im Rahmen dieser Bestimmung kann der Erbhof auch auf ein uneheliches Kind übertragen werden. Eine derartige Uebertragung des Hofs auf ein uneheliches Kind durch Uebergabevertrag muß aber, dem Wesen des Erbübergabevertrages als einer verfrühten Erbfolge entsprechend, mit den Vorschriften des REG. über die Anerbenordnung und die Bestimmung des Anerben durch den Erblasser in Einklang stehen. Auch beim Uebergabevertrag sind daher die Bestimmungen der Anerbenordnung wohl zu beachten.[52]) Danach kann der Bauer seinen Erbhof durch Uebergabevertrag nur auf seinen unehelichen Sohn übertragen, und zwar nur unter den Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie in § 25 Abs. 2 REG. niedergelegt sind.[53]) Zur Uebertragung des Hofes auf den unehelichen Sohn des Bauern ist daher nicht allein nach § 37 Abs. 3 die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich, sondern das Anerbengericht hat gemäß § 25 Abs. 2 vor Erteilung der Genehmigung auch den Landesbauernführer zu hören. Eine doppelte Genehmigung allerdings zur Bestimmung des unehelichen Sohnes und zur Uebergabe des Hofes an ihn ist in diesem Falle nicht erforderlich.[54])

Auch wenn die Bäuerin ihren Hof an ein uneheliches Kind mittels Uebergabevertrages übertragen will, sind die Vorschriften der §§ 20, 21, Abs. 5, und 25 REG. zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften kann dann die Bäuerin, anders als

---

52) Vgl. Hennig, S. 277; Vogels, REG. S. 229; REHG. in EHRsp. § 37 c Nr. 54.

53) Vgl. Vogels, REG. S. 229; Wöhrmann, JW. 34, 76.

54) EHRsp. § 37 c Nr. 42 mit zustimmender Anmerkung von Herschel; Hennig, S. 277.

der Bauer, ihren Hof sowohl an einen unehelichen Sohn, als auch an eine uneheliche Tochter übertragen, da ja beide zum Kreise ihrer gesetzlichen Anerben gehören. Ist keine anerbenberechtigte Person mehr vorhanden, so kann sowohl der Bauer als auch die Bäuerin ihren Hof gemäß § 25 Abs. 7 auf einen unehelichen Sohn oder auch auf eine uneheliche Tochter übertragen. Bei einer solchen Uebertragung des Hofes auf ein uneheliches Kind ist allerdings besondere Vorsicht geboten, da im Falle des Todes des Kindes weder die Bäuerin noch auch der Bauer als unehelicher Vater des Kindes zu den gesetzlichen Anerben desselben gehören.

IV. Die Versorgungsrechte der unehelichen Kinder der Bäuerin.

Nach § 30 REG. haben nur diejenigen Abkömmlinge ein Versorgungsrecht am Erbhof, die Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind. Das REG. verweist in dieser Bestimmung also auf die erbrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Bei der Frage nach dem Versorgungsrecht der unehelichen Kinder im Rahmen des § 30 REG. sind daher ebenfalls die Vorschriften des BGB. entsprechend zu beachten. Die unehelichen Kinder der Bäuerin haben nach § 1705 BGB. die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern, sind also in gleicher Weise erb- und pflichtteilsberechtigt wie diese. Sie haben daher auch nach § 30 REG. die gleichen Versorgungsrechte wie ihre ehelichen Geschwister.

Die unehelichen Kinder der Bäuerin sind also ebenfalls auf dem Hofe angemessen zu unterhalten und zu erziehen. Sie sind weiterhin für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf auszubilden und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung auszustatten, soweit dies die Mittel des Hofes gestatten. Geraten sie später unverschuldet in Not, so steht ihnen ebenfalls wie den ehelichen Kindern der Bäuerin gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe das Recht der Heimatzuflucht zu.

Der dem unehelichen Kinde darnach bis zu seiner Volljährigkeit zu gewährende Unterhalt ist in Abweichung von § 1612 BGB. grundsätzlich in Natur auf dem Hofe zu gewähren. Da das uneheliche Kind der Bäuerin gewöhnlich in deren Familie lebt und unterhalten wird, ist es auch zur unentgeltlichen Mitarbeit im Haus und Hof verpflichtet. Diese Arbeitspflicht folgt aus § 1617 BGB., der auch im Erbhofrecht entsprechend anzuwenden ist.[55]) Haben

55) REHG. Beschl. v. 12. 7. 35, EHRsp. § 30 Nr. 11; ferner Vogels, REG. S. 173 ;Wöhrmann, REG. S. 171.

so die unehelichen Kinder durch ihre Mitarbeit zur Erhaltung und Stärkung des Hofes beigetragen, so wird es infolge der erhöhten Leistungsfähigkeit des Hofes auch möglich sein, sie besser auszustatten. Auf diese Weise kommt sowohl den ehelichen als auch den unehelichen Kindern ihre Mitarbeit bei der Bewirtschaftung des Hofes wieder zugute. Die nach § 30 REG. auch dem unehelichen Kinde der Bäuerin zustehenden Versorgungsrechte sind aber keine erbrechtlichen Ansprüche, sondern reine Versorgungsansprüche, soweit es sich um Unterhaltsansprüche handelt, kann daher für die Zukunft nicht auf sie verzichtet werden; dies gilt auch für das Heimatzufluchtrecht.[56]) Nicht lediglich als Unterhaltsanspruch wird man den Ausstattungsanspruch anzusehen haben und daher einen Verzicht auf ihn auch im voraus zulassen müssen.

Bei den erbhofrechtlichen Versorgungsansprüchen nach § 30 ist aber wohl zu beachten, daß diese nur den weichenden Erben nach einem Erbfall oder einer Hofübergabe, und zwar nur gegen den Anerben und Hofesnachfolger zustehen. War also die Mutter des unehelichen Kindes bereits vor dem Inkrafttreten des REG. Eigentümerin des Hofes, und ist sie dies auch nach dem 30. 9. 33 geblieben, so kann das uneheliche Kind gegen seine Mutter, die Bäuerin, nicht die Versorgungsrechte nach § 30 REG. geltend machen. In diesem Falle hat es vielmehr zu Lebzeiten seiner Mutter ebenso wie das eheliche Kind nur Ansprüche nach den entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zur Entscheidung über diese Ansprüche kann es daher nicht auf Grund der §§ 32 REG. und 36 EHRV. das Anerbengericht anrufen, sondern hierfür sind nur die ordentlichen Gerichte zuständig.[57])

V. Keine Versorgungsrechte der unehelichen Kinder des Bauern.

Die unehelichen Kinder des Bauern gehören weder zu seinen gesetzlichen Anerben, noch sind sie auch sonst Miterben oder pflichtteilsberechtigt. Ein Versorgungsrecht nach § 30 REG. steht daher weder dem unehelichen Sohn noch der unehelichen Tochter des Bauern zu. Die Ansprüche des unehelichen Kindes, dessen Vater der Bauer ist, beschränken sich also auf die ihm nach § 1708 BGB. zustehende Unterhaltsrente. Dieser Unterhalt ist grundsätzlich in Geld zu gewähren. Er beschränkt sich auf das uneheliche Kind selbst und erstreckt sich nicht auf dessen Abkömm-

56) REHG. Bd. 2, S. 110—117. Vgl. ferner Herschel: Erbhofeigentum, S. 191; Blomeyer, a. a. O., S. 145.

57) LEHG. Celle, Beschl. v. 27. 8. 36 in EHRsp. § 32 Nr. 7 mit zustimmender Anmerkung von Vogels.

linge. Die Unterhaltspflicht des Bauern für seine unehelichen Kinder ist ferner im Gegensatz zu der Unterhaltspflicht der Bäuerin ihren unehelichen Kindern gegenüber nur eine einseitige, da das Kind gegenüber seinem unehelichen Vater nicht unterhaltspflichtig ist.

Hinsichtlich der Unterhaltspflicht ehelicher Söhne des Bauern gegenüber ihren unehelichen Kindern hat sich in den letzten Jahren ein grundsätzlicher Wandel vollzogen. Bis zum Inkrafttreten des § 850 d ZPO. am 1. Januar 1935 ging die Arbeitsrechtsprechung meistens von dem Grundsatz aus, daß die Kinder des Bauern auf dem Hofe nicht als vertraglich gebundene Arbeiter, sondern im familienrechtlichen Verhältnis gemäß § 1617 BGB. beschäftigt werden. Deshalb wurde in der Rechtsprechung vielfach, wenn nicht andere Umstände hinzutraten, die Feststellung einer Pflicht des Bauernsohnes zur Unterhaltsleistung abgelehnt.[58])

Nach der Neuregelung des § 850 d ZPO. gilt im Verhältnis des Bauern zu seinem Sohn, der auf dem Hofe mitarbeitet, eine angemessene Vergütung als geschuldet, da der Sohn seinem Vater in einem ständigen Verhältnis Dienste leistet, die nach Ort und Umfang üblicher Weise vergütet werden. Der Gesetzgeber will also in § 850 d ZPO. zugunsten des unehelichen Kindes unterstellt wissen, daß zwischen dem Bauern und seinem Sohn ein Lohnanspruch in angemessener Höhe besteht. Der Sohn des Bauern, der auf dem Hofe seines Vaters mithilft, ist daher ohne Rücksicht auf das Bestehen eines Vertragsverhältnisses im arbeitsrechtlichen Sinn zum Unterhalt seines unehelichen Kindes verpflichtet.[59]) Dabei muß aber vermieden werden, daß sich der Gläubigerschutz des § 850 d ZPO. zu einer Gefährdung des Erbhofs auswirkt. Soweit allerdings die Kräfte des Hofes dies gestatten, muß der Bauer dafür sorgen, daß seine Söhne, deren Arbeitskraft er in Anspruch nimmt, auch ihren gesetzlichen Unterhaltspflichten ihren unehelichen Kindern gegenüber nachkommen können. Es wäre mit der Würde eines ordentlichen Bauern unvereinbar und würde eine Verletzung der bäuerlichen Ehrbarkeit bedeuten, wenn der Bauer auf der einen Seite die Arbeitskraft seiner Kinder ausnutzen würde, andererseits deren uneheliche Abkömmlinge aber der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen ließe.[60])

Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes erlischt nicht mit dem Tode des Bauern (§ 1712 Abs. 1 BGB.). Er gehört vielmehr zu den Nachlaßverbindlichkeiten (§ 34 REG.), und der Anerbe des Bauern haftet auch dafür.[61]) Dem Anerben des Bauern steht

58) Herschel, Erbhofeigentum, S. 180.
59) DRZ. 1935, S. 499, Nr. 487.
60) Herschel, Erbhofeigentum, S. 181.
61) Hagemann, S. 83; Hennig, a. a. O., S. 328.

aber nach § 1712 Abs. 2 BGB. das Recht zu, das uneheliche Kind mit dem Pflichtteilsanspruch abzufinden. Bei Streitigkeiten über diesen Unterhaltsanspruch sind nur die ordentlichen Gerichte zuständig, da dieser nicht zu den Versorgungsansprüchen des § 30 REG. gehört.

C. Das Erbrecht der durch nachfolgende Ehe anerkannten und für ehelich erklärten Kinder.

Erbrechtlich wesentlich günstiger stellt das REG. diejenigen unehelichen Kinder, die durch nachfolgende Ehe anerkannt oder durch einen Akt der Staatsgewalt für ehelich erklärt sind.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 stehen die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder den nach Eingehung der Ehe geborenen ehelichen Kindern gleich. Diese Vorschrift des REG. stimmt mit § 1719 BGB. überein, der ebenfalls keinen Unterschied zwischen den vor und in der Ehe geborenen Kindern macht. Für die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder gelten daher die gleichen Grundsätze der Anerbenordnung wie für die ehelichen. Sie gehören als Söhne zur ersten, als Töchter zur vierten Ordnung. Da die anerkannten Kinder stets älter sind als eheliche, so haben sie im Gebiete des Aeltestenrechts den Vorrang vor den in der Ehe geborenen Kindern. Gilt Jüngstenrecht, so kommen letztere in erster Linie zum Zuge. Die Ansicht Wöhrmanns,[62]) daß die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder hinsichtlich der Anerbenordnung den ehelichen Kindern nachgehen, widerspricht der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes in § 21 Abs. 5 Satz 1. Die in dieser Vorschrift ausgesprochene Gleichstellung erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge des legitimierten Kindes. Die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder stehen aber nicht nur hinsichtlich der Anerbenordnung den in der Ehe geborenen gleich, sondern auf allen Gebieten des Erbhofrechts. Kommen sie als Anerben nicht in Frage, so stehen ihnen nach § 30 REG. alle Versorgungsansprüche gegen den Anerben zu. Für die Bestimmung durch Verfügung von Todeswegen gilt § 25 REG. entsprechend.

Eine weitere Möglichkeit, dem unehelichen Kinde den Makel der außerehelichen Geburt zu nehmen, ist die Ehelichkeitserklärung desselben. Diese erfolgt auf Antrag des Vaters durch eine Ver-

62) Wöhrmann, REG., S. 120.

fügung der Staatsgewalt (§ 1723 BGB.). Sie kommt hauptsächlich für solche Fälle in Betracht, in denen die Eheschließung zwischen den Eltern des unehelichen Kindes wegen Todes des einen Teils oder aus anderen Gründen unmöglich geworden ist. Zu einer solchen Ehelichkeitserklärung ist nach § 1726 BGB. die Einwilligung des Kindes, ferner seiner Mutter sowie die Einwilligung der Ehefrau des Vaters erforderlich. Das uneheliche Kind der Mutter kann nur durch nachfolgende Ehe, nicht aber durch Ehelichkeitserklärung legitimiert werden. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das uneheliche Kind des Vaters die Stellung eines ehelichen Kindes, geht aber in der Anerbenordnung nach § 21 Abs. 5 REG. den ehelichen Kindern innerhalb derselben Ordnung nach. Der für ehelich erklärte Sohn gehört also zur ersten Anerbenordnung, geht aber hier den etwa vorhandenen ehelichen Söhnen nach. Das gleiche gilt für die für ehelich erklärte Tochter mit Rücksicht auf die vierte Anerbenordnung. Die für ehelich erklärten Söhne des Bauern sind aber vor den ehelichen Töchtern und deren Söhne als Anerben berufen.

Hinsichtlich des Anerbenrechts der für ehelich erklärten Kinder ist ferner zu beachten, daß durch die Ehelichkeitserklärung ein Verwandtschaftsverhältnis nur zum Bauern, nicht dagegen zu den Verwandten und der Ehefrau des Bauern begründet wird (§ 1737 BGB.). Die für ehelich erklärten Kinder kommen daher nur als Anerben in Betracht, wenn ihr Vater Bauer ist. Ist dagegen die Ehefrau Eigentümerin des Erbhofs, so kommen die für ehelich erklärten Kinder ihres Ehemannes als Anerben nicht in Frage.[63]) Da die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung sich nicht auf die Verwandten des Bauern erstrecken, sind für ehelich erklärte Kinder der Eltern und Geschwister des Erblassers nicht als Anerben berufen.[64])

Für die Bestimmung des für ehelich erklärten Kindes zum Anerben durch den Bauern im Wege letztwilliger Verfügung nach § 25 REG. sind ihm keine Beschränkungen auferlegt. Ebenso steht das für ehelich erklärte Kind des Bauern bezüglich der Versorgungsansprüche nach § 30 REG. den anderen ehelichen Abkömmlingen gleich.

---

63) Hennig, a. a. O., S. 326; Hagemann, S. 85.
64) Vogels, REG. S. 136; Hennig, a. a. O., S. 326.

D. Die Reform des Unehelichenrechts und das Reichserbhofgesetz.

Der völkische Staat setzt die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens. Daher wird heute in dem Zeitalter eines wiedererwachten Rassebewußtseins des deutschen Volkes der Abstammung eines jeden Volksgenossen erhöhte Bedeutung beigemessen. Diese grundlegende Wandlung, die der Nationalsozialismus dadurch gegenüber dem Liberalismus mit sich gebracht hat, hat auch bereits in vielen Gesetzen des neuen Reiches ihren Niederschlag gefunden. In keinem anderen Gesetz aber werden derart hohe Anforderungen an die rassisch-einwandfreie Abstammung gestellt, als im REG. Bauer kann nur sein, heißt es im § 13 REG., wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist. Als Stichtag für das Vorhandensein dieser Voraussetzung wird der 1. Januar 1800 aufgestellt. In den Einleitungsworten zum REG. gibt der Gesetzgeber ferner zu erkennen, welch große Bedeutung er dem Bauerntum für die rassische Erneuerung des deutschen Volkes beimißt, indem er als erstes Ziel des REG. die Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle des deutschen Volkes aufstellt. Das ganze deutsche Volk hat daher ein großes Interesse an der rassischen Reinerhaltung des deutschen Bauerntums und einer einwandfreien Feststellung der Abstammung des Bauernkindes. Die Rassereinheit ist aber infolge der ungeregelten Erzeugung am meisten bei unehelich Geborenen gefährdet. Die Reform des Unehelichenrechts ist daher eine der dringendsten Aufgaben der deutschen Gesetzgebung. Die bisher geltenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts werden in keiner Weise den rassisch-biologischen Grundsätzen des Nationalsozialismus gerecht. Dem bürgerlichen Recht kam es weniger auf eine restlose Klärung der Abstammung an als vielmehr auf den Schutz der Familienehre.[65]) Die Bestimmungen des BGB. über die Feststellung der Abstammung geben daher nicht die Gewähr, daß sowohl beim ehelichen, als ganz besonders beim unehelichen Kinde nur derjenige als Vater gilt, der der Erzeuger des Kindes ist. Die Feststellung der Abstammung ist nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften derart unbestimmt, daß es sich in manchen Fällen nur um eine Fiktion handelt. So genügt es z. B. nach § 1718 BGB. zur Begründung der unehelichen Vaterschaft, wenn ein beliebiger Mann, der gar nicht der Erzeuger des Kindes zu

65) Motive Bd. IV, S. 851.

sein braucht, die Vaterschaft anerkennt. Mit derartigen Möglichkeiten muß ein auf rassischer Grundlage aufgebautes Unehelichenrecht gründlich aufräumen.[66]) Die Abstammung der unehelichen Kinder wird daher nach dem neu zu schaffenden Recht in einem amtlichen Verfahren festzustellen sein. Ist der Vater des unehelichen Kindes festgestellt, so wird die natürliche Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit seinem Vater auch rechtlich zu verankern sein.

Freilich, eine vollkommene Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen wird sich nicht durchführen lassen, da dem unehelichen Kind hierfür die natürliche Voraussetzung der Familie fehlt. Eine derartige Gleichstellung ist insbesondere im Reichserbhofrecht undenkbar. Sie würde in vielen Fällen zu einer Besserstellung der unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen führen und sich damit nur als ein Mittel zur Zerrüttung vieler bäuerlicher Familien und als eine Gefährdung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Hofes auswirken. Mit Rücksicht darauf und wegen der Unsicherheit der Abstammung des unehelichen Kindes, die wohl auch in Zukunft nicht immer einwandfrei wird festgestellt werden können, hat der Gesetzgeber bereits bezüglich der unehelichen Kinder der Bäuerin, obwohl diese doch nach bürgerlichem Recht die Stellung von ehelichen Kindern haben, bestimmt, daß sie gegenüber den ehelichen Kindern der Bäuerin grundsätzlich minderen Ranges sein sollen.

Mit der Herstellung einer rechtlichen Verwandtschaft zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater wird das uneheliche Kind ebenfalls zu den Anerben des Bauern gezählt werden müssen. Hier ist allerdings ganz besondere Vorsicht am Platze. Den natürlichen Gegebenheiten entsprechend wird das uneheliche Kind gewöhnlich bei seiner Mutter unterhalten und erzogen werden. Die Bauernfähigkeit des unehelichen Kindes des Bauern, seine innere Verbundenheit mit dem Hofe, und sein Verhältnis zum Bauern und seiner Familie, werden daher immer einer eingehenden Prüfung bedürfen. Bei der Berufung eines unehelichen Sohnes des Bauern zum Anerben wird daher auch in Zukunft erst das Anerbengericht seine Genehmigung zu erteilen haben. Es kann daher nicht ohne weiteres seinem Geschlechte gemäß in die Anerbenordnung des § 20 REG. eingereiht werden. Es wird ihm vielmehr grundsätzlich auch in Zukunft nur ein Erbrecht am erbhoffreien Vermögen zu gewähren sein, die Bestimmung zum Anerben aber mit Rücksicht auf den Hof eine Ausnahme zu bleiben haben und von besonderen Bedingungen abhängig zu machen sein. Zur Versorgung des unehelichen Kindes wird der Bauer nach Kräften des Hofes beizu-

66) Mössmer, Rasse und Familie. D. R. 36, 229.

steuern haben. Dem unehelichen Kinde des Vaters aber ohne weiteres ein Heimatzufluchtsrecht, wie heute dem unehelichen Kinde der Mutter einzuräumen, dürfte nicht angebracht sein. Wie schon bemerkt, wird das uneheliche Kind meistens in der Familie der Mutter aufwachsen und mit dem Hofe des Bauern selten in nähere Berührung kommen. Es wird also in den meisten Fällen in der Familie der Mutter daheim sein. Da das uneheliche Kind des Bauern in diesem Falle eine ganz andere Heimat als den Bauernhof seines Vaters hat, kann ihm auf dem Hofe des Bauern auch keine Heimatzuflucht gewährt werden, denn das würde dem Wesen dieses Rechts widersprechen. Man wird also auch nach Neuregelung des Unehelichenrechts dem unehelichen Kinde des Bauern nur dann ein Heimatzufluchtrecht zugestehen können, wenn es auf dem Hofe des Bauern aufgewachsen ist und ihm dieser auch tatsächlich zur Heimat geworden ist.

Bei der Reform des Unehelichenrechts wird der Gesetzgeber gerade beim Erbhofrecht die rassisch-biologischen Gesichtspunkte in den Mittelpunkt zu setzen haben. Der Gesetzgeber muß dabei als Wahrer einer tausendjährigen Zukunft auftreten, der gegenüber der Wunsch und die Eigensucht des Einzelnen sich zu beugen haben.